

1 Sorgen ernst nehmen. Wolfsbestand regulieren.

2 Antrag

3 an den Kreisverbandsausschuss am 18.05.2019 in Husum:

4 Der Wolf ist nun schon seit einiger Zeit zurück in Deutschland und auch in Nordfriesland.
5 Zunehmende Nutztierrisse sorgen für erhebliche Probleme. Insbesondere bei Schafhaltern
6 sorgen die Risse für Unsicherheit, es wird zunehmend von Existenzbedrohung gesprochen.
7 Dabei ist der Küstenschutz von der Schafhaltung abhängig, da die Schafe die Deiche fest und
8 das Gras kurz zu halten. Damit verschärft sich der Konflikt auch über Tierschäden hinaus.

9 Die bisherige Rechtslage ist komplex, die Situation extrem unbefriedigend. Bisherige
10 Bemühungen auf Landes- und Bundesebene zeigen wenig Früchte. Die Entschädigungen für
11 Halter gerissener Tiere ist mit einem solchen bürokratischen Aufwand verbunden, dass sich
12 diese häufig nicht für Betroffene lohnen. Zudem dauert die Auszahlung der Mittel
13 unangemessen lang.

14 Zwar wird Schutzstatus des Wolfs europäisch festgelegt, die Bewertung obliegt jedoch
15 nationalen Parlamenten. Ob folglich ein „günstiger Erhaltungszustand“ gegeben ist, kann
16 national definiert werden. Das Bundesumweltministerium ist bereits heute in der Lage, den
17 „günstigen Erhaltungszustand“ konkret zu definieren.

18 In der bundespolitischen Debatte wird eine Population von 1.000 erwachsenen Tieren für
19 notwendig erachtet, um damit einen „günstigen Erhaltungszustand“ zu schaffen. Diese
20 Festlegung entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. Denn der Wolf ist ein äußerst
21 anpassungsfähiger Generalist, was Lebensraum und Nahrung anbelangt. Er steht an der
22 Spitze der Nahrungskette und hat keine natürlichen Feinde. Zudem legt er weite Strecken
23 zurück, wodurch ein genetischer Austausch, auch mit anderen Populationen, gegeben ist.
24 Aus diesen Gründen ist hier auf wissenschaftlicher Basis ein realistischer Wert zu definieren.

25
26 Inzwischen wird die Zahl der Wölfe in Europa auf 20.000 geschätzt.¹ Die in Deutschland
27 beheimateten Wölfe bilden zusammen mit der Population in Westpolen die
28 mitteleuropäische Population. Diese stammt von der nordostpolnisch-baltischen Population
29 ab und weiterhin findet mit dieser ein genetischer Austausch sowie umliegenden
30 Populationen auf dem europäischen Kontinent statt. Aufgrund dessen kann man von einem
31 „günstigen Erhaltungszustand“ ausgehen, die Population ist daher in ihrem Fortbestand
32 nicht bedroht.

33 Im Rahmen einer Interessenabwägung muss die Entnahme von Tieren daher grundsätzlich
34 möglich sein.

¹ CDU/CSU-Bundestagsfraktion

35 Unter europarechtlichen Vorgaben und bundesrechtliche Rahmensetzung ist die
36 letztendliche Ausführung durch das Land erst das Ende der Kette. Daher sind alle drei
37 Ebenen anzusprechen.

38 Entscheidend ist allerdings die Umsetzung der Bundesregierung. Spielräume für
39 bundesrechtliche Regelungen hierzu sind bereits heute durch Artikel 16 der FFH-Richtlinie
40 eröffnet. Das Bundesumweltministerium kann bereits kurzfristig über die
41 Artenschutzverordnung Abhilfe schaffen und den Schutzstatus herabsenken.

42 Eine mittelfristige und nachhaltige Lösung für auch künftige Fälle mit anderen Tierarten wäre
43 sodann die Regelung zum Schutz der Küste im Bundesnaturschutzrecht.

44 Langfristig kann dies über neue Vorgaben der europäischen Union verfestigt und
45 harmonisiert werden.

46 Die rechtlichen Vorgaben müssen zwingend an die Realität angepasst werden.

47 Weitere Begründung erfolgt mündlich.

48 **Der Kreisverbandsausschuss möge daher beschließen:**

49 Die JUNGE UNION NORDFRIESLAND fordert folgende Maßnahmen:

50 Auf europäischer Ebene:

- 51 • Den Wolf von Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie² zu überführen und ihn damit
- 52 von „streng geschützt“ zu „geschützt“ herabzustufen.
- 53 • Eine Sonderregelung zur Ausweisung von Wolfsausschlussarealen mit sofortiger
- 54 Entnahme der Tiere in deichgesicherten Küstengebieten mit deren
- 55 Schutzeinrichtungen (z.B. beweidete Deiche und Vorland) sowie den genutzten
- 56 Weideflächen im Hinterland, oder auch Almgebieten zu schaffen.

57 Auf Bundesebene:

- 58 • Eine realistische Bewertung der Wolfsbestände in Deutschland. Auf
- 59 wissenschaftlicher Basis ist ein Wert des „günstigen Erhaltungszustandes“ konkret
- 60 festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der genetische Austausch auch über
- 61 Landes- und Staatsgrenzen hinweg stattfindet.
- 62 • Den Küstenschutz (inklusive sowie zugehöriger Weideflächen) im Hinterland in die
- 63 Liste des § 45 VII 1 BNatSchG³ aufzunehmen, um dadurch „wolfsfreie Zonen“ zu
- 64 ermöglichen.
- 65 • Den Wolf in die Liste des § 2 I BJagdG⁴ aufzunehmen.
- 66 • Den Wolf aus Anhang B der BArtSchV⁵ zu streichen.

² Richtlinie 92/43 EWG

³ Bundesnaturschutzgesetz

⁴ Bundesjagdgesetz

⁵ Bundesartenschutzverordnung

- 67 • Entnahmemöglichkeiten hilfsweise bereits ab „ernster“ statt wie bisher „erheblicher“
68 Schaden zu gewährleisten.
- 69 • Erarbeitung und Umsetzung eines wildökologischen Raumordnungskonzeptes „Wolf“
70 mit Wolfsschutzarealen, Wolfsmanagementarealen und Wolfsausschlussarealen.
71 Tiere über diesen Bestand hinaus werden über das Jagdrecht in den
72 Wolfsmanagementarealen und Wolfsausschlussarealen entnommen.
- 73 • Die vollständige finanzielle Entschädigung von Nutz- und Haustierhaltern bei
74 wolfsbedingten Schäden ist gesetzlich zu regeln, hierbei muss der entstandene
75 Schaden in vollem Umfang ersetzt werden.

76 **Auf Landesebene:**

- 77 • weiterhin an Präventions- und Schutzmaßnahmen zu forschen und dabei auf
78 Erfahrungen aus anderen Bundesländern zurückzugreifen.
- 79 • die von Wolfrissen betroffenen Weidetierhalter weiterhin aktiv bei
80 Präventionsmaßnahmen zu unterstützen.
- 81 • die Entschädigungszahlungen angemessen, unbürokratisch und zeitnah zu
82 veranlassen sowie zu beschließen, dass Entschädigungszahlungen verpflichtend
83 werden.
- 84 • hierfür ein ausreichend hohes Budget vorzuhalten.
- 85 • die besondere Situation Nordfrieslands bezüglich der traditionellen Weidetierhaltung
86 und der existentiell wichtigen Deichbeweidung anzuerkennen.
- 87 • Bis zur Übernahme des Wolfes in das BJagdG hilfsweise den Wolf in den § 1 JagdZV
88 SH⁶ aufzunehmen.
- 89 • Jagdgesetzliche Regelung für die Schutzjagd zu erlassen.
- 90 • Delegationen für Entnahmegenehmigungen im Rahmen der durch das Land
91 festgelegten, fachlichen Vorgaben auf die unteren Jagd- und Naturschutzbehörden
92 der Kreise zu schaffen. Bis zur rechtlichen Umsetzung der vorstehenden Forderungen
93 soll die vollständige Erstattung der Zäunungskosten für die vollständige Anschaffung,
94 Aufstellung und Unterhaltung der wolfsabweisenden Zäune aus den ELER-Mitteln der
95 EU erfolgen. Der Schutz der Weidetierhaltung durch wolfsabweisende Zäune darf
96 allerdings nur vorrübergehender Natur sein, da die Natur durch die Zäune im
97 erheblichen Maße beeinträchtigt wird (z.B. verfangenes Wild, genetischer Austausch)
98 und das Verhältnis von Wolfsschutz zu den entstehenden Kosten in einem zu starken
99 Missverhältnis steht.
- 100 • Neue Regelungen von Europa- und Bundesebene aus Landessicht nicht zu behindern,
101 sondern konstruktiv zu unterstützen und gegebenenfalls schnell umzusetzen.

102 **Antragssteller:**

103 Leif Bodin, Benjamin Drozd

⁶ Landesverordnung über jagdbare Tierarten Schleswig-Holstein